Kanton Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
**Amt für Arbeit AA**

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV) Verordnung über die Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungs-gesetzes (GebV-AVG)

---

**Antrag für eine Bestätigung der Bewilligungsbefreiung beim Verleih einer Inhaberin / eines Inhabers oder von Mitbesitzern gemäss Art. 28 Abs. 2 AVV**

Nachstehende Gesuchstellerin mit Sitz im Kanton Obwalden verleiht ausschliesslich den/die InhaberIn oder eine/n MitbesitzerIn. Die verliehene Person verzichtet auf den Arbeitnehmerschutz des AVG.

(Als Inhaber/In oder Mitbesitzer/In gelten: Geschäftsführende/r UnternehmerIn, AlleinaktionärIn, Beteiligungsquote bei einer AG mindestens 20% bei maximal fünf Aktionären, Kapitalbeteiligung bei einer GmbH mindestens 20% bei maximal fünf Gesellschaftern)

| **Angaben zum Betrieb** | **Angaben zur Person** |
|---|---|
| Firmenname: | Name: |
| Adresse: | Funktion: |
| E-Mail: | Zeichnungsart: |
| Telefon: | |

Folgende Dokumente sind dem Antrag beizulegen:
☐ Kopie eines aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
☐ Nachweis der Eigentums- und Stimmrechte (bei Aktiengesellschaften)

**Sollten sich die Verhältnisse bezüglich bewilligungspflichtigem Personalverleih ändern, wird sich die unterzeichnende Firma unverzüglich mit dem Amt und Arbeit (amtfuerarbeit@ow.ch) in Verbindung setzen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 33
amtfuerarbeit@ow.ch
www.ow.ch

**Bewilligungspflichtig ist der Personalverleih, wenn er gewerbsmässig betrieben wird:**

Gewerbsmässig verleiht, wer Arbeitnehmer Einsatzbetrieben regelmässig und mit der Absicht überlässt, Gewinn zu erzielen, oder wer mit seiner Verleihtätigkeit einen jährlichen Umsatz von mindestens Fr. 100 000.– erzielt. Regelmässig ist eine Verleihtätigkeit, wenn innerhalb von 12 Monaten zehn oder mehr Verleihverträge bezüglich des Einsatzes eines einzelnen oder einer Gruppe von Arbeitnehmenden abgeschlossen werden (es zählt also jeder einzelne Einsatz einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitsgruppe von mehreren Personen!). Als Vertrag über einen Einsatz (Art. 29 Abs. 2 AVV) gilt eine Vereinbarung, die einen in sich abgeschlossenen Einsatz beim Einsatzbetrieb beinhaltet.

**Der bewilligungspflichtige Personalverleih kann dabei in folgenden Formen erscheinen:**

**Temporärarbeit:** Die Arbeitgebenden stellen ihre Arbeitnehmenden ausschliesslich zum Zwecke des Verleihs an und führen selber in der Regel keine Betriebsstätte. Der Arbeitsvertrag bezieht sich jeweils nur auf einen einzelnen Einsatz.

**Leiharbeit:** Zweck der Anstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist ebenfalls der Verleih an Einsatzbetriebe. Die Arbeitgeberschaft hat jedoch meist auch eine eigene Betriebsstätte, in welcher die Arbeitnehmenden eingesetzt werden können. Der Arbeitsvertrag wird auf eine von den einzelnen Einsätzen unabhängige Zeit abgeschlossen.

**Der Personalverleih in der Form des gelegentlichen Überlassens ist nicht bewilligungspflichtig:**
Gelegentliches Überlassen: Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nicht zum Zwecke des Verleihs angestellt – der Zweck des Arbeitsvertrages liegt darin, dass die Arbeitnehmenden praktisch immer unter der Weisungsbefugnis der Arbeitgebenden arbeiten. Die Arbeitgeberschaft überlässt Arbeitnehmende nur in wirklichen Ausnahmefällen einem anderen Betrieb und kann damit eigene Beschäftigungslücken überbrücken oder dem fremden Betrieb kurzfristig mit Arbeitskräften aushelfen